



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN DÄNEMARK

(DK) 1256, KOPENHAGEN K., den 8. Februar 1972

Amaliegade 14
Telephon: 141796
Telex: 6239

Ref.: 151.30 - JW/BR/wg
151.4

ad s.B.34.11.Dan.0.
s.B.34.12.Dan.0.-MY/rc
s.B.31.31.Dan.01.

Finanz- und Wirtschaftsdienst
des Eidg. Politischen Departements
B e r n

Neues dänisches Gesetz über
die Besteuerung von Pensionskassen

s/B. 34. 12. Dan. 0.
s/B. 31. 31. Dan. 01.

Herr Minister,

an	RL					5/3
Datum	14.2					11.2
Visa	h					h
EPD		11.2.72				17
Ref.	<i>s. B. 34. 11. Dan. 0.</i>					

Ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 18. und 25. Januar 1972 und danke Ihnen bestens für die Bekanntgabe der Stellungnahme der Eidg. Steuerverwaltung und des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Als Ergänzung der Ausführungen meines Briefes vom 15. November 1971 möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass ich kurz vor Weihnachten, während eines Besuches beim Chef der Rechtsabteilung des dänischen Aussenministeriums in einer anderen Angelegenheit, über eine von mir anlässlich meiner Antrittsvisite bei Aussenminister K.B. Andersen gemachte Aeusserung betreffend ungleiche Behandlung der Schweizer in Dänemark im Vergleich zu den Dänen in der Schweiz in bezug auf Rückerstattung der Sozialversicherungsbeträge, wobei unsere Landsleute durch die neue dänische Pensionskassenordnung noch zusätzlich benachteiligt würden, angesprochen wurde. Mein Gesprächspartner, dem ich die schweizerischen Anliegen eingehend erläuterte, war mit der Situation gut vertraut. Er antwortete mir, dass in Dänemark die Sozialversicherung ein Teil des Steuersystems bilde; dies im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern, wo die Sozialversicherung separat aufgebaut und von den Steuern unabhängig sei. Nicht nur mit der Schweiz, sondern auch mit EWG-Ländern bestehe diese Diskrepanz. Sie gebe Dänemark auch zu schaffen bei der Ausarbeitung von Verträgen mit der Türkei, Griechenland, Spanien und Italien in bezug auf die Behandlung der Fremdarbeiter. Auch diese würden durch die Handhabung der Sozialversicherungsgesetze benachteiligt. Eher als nicht werde Dänemark gezwungen sein, im Zusammenhang mit dem Beitritt zur EWG andere Verfügungen zu treffen. Die Schweiz würde dann automatisch in den Genuss dieser Neuregelung gelangen.

./.

Schwieriger präsentierte sich das Problem des nicht mehr gestatteten Steuerabzuges für die ausländischen Pensionskassen. Möglicherweise werde auch diese Frage im Rahmen des EWG-Beitritts zur Sprache kommen. Vorderhand bliebe wohl nichts anderes übrig als zu prüfen, ob die Schweiz nicht gestützt auf das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung etwas unternehmen könnte. Es würde eventuell genügen zu behaupten, dieses Gesetz, wenn auf Schweizerbürger angewendet, verstosse gegen das Abkommen.

Wie Sie diesen Ausführungen entnehmen können, bereitet die Anwendung des Gesetzes den dänischen Amtsstellen einige Sorgen. Am Prinzip der Besteuerung der ausländischen Pensionskassenbeiträge ab 1. Januar 1972 wird jedoch festgehalten. Die Auslegung des Gesetzes bereitet nicht nur uns, sondern auch dem dänischen Vertrauensanwalt einer grossen Schweizer Firma in Kopenhagen Schwierigkeiten und er konnte der Direktion bisher keine klaren Richtlinien erteilen.

Ich versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER :

H. Jürg